

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 27. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitrag an die Feuerwehrrkasse

Die Gemeinde Oberreichenbach entrichtet jährlich 750,00 € als Beitrag an die Feuerwehrrkasse.

§ 2

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

(5) Die Entschädigung wird nur nach Vorlage des Einsatzberichtes gewährt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an allen örtlichen sowie auf Kreisebene stattfindenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden nach erfolgreichem Abschluss Pauschalentschädigungen wie folgt gewährt:

a) Truppmannlehrgang (Grundausbildung)	120,00 €
b) Truppführerlehrgang	60,00 €
c) Maschinistenlehrgang	190,00 €
d) Atemschutzlehrgang	60,00 €
e) Sprechfunkerlehrgang	60,00 €
f) Motorsägelehrgang	45,00 €

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, wobei Reisekostenstufe A angesetzt wird.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Übungen in Höhe von 5,00 € je Übung.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls nach der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------------|
| a) Kommandant | 800,00 €/Jahr |
| b) Stellvertreter Kommandant | 250,00 €/Jahr |
| c) je Abteilungskommandant | 300,00 €/Jahr |
| d) je Stellvertreter
Abteilungskommandant | 150,00 €/Jahr |
| e) je Gerätewarte | 90,00 €/Jahr |
| f) je Atemschutzgerätewart | 90,00 €/Jahr |
| g) Jugendleiter | 300,00 €/Jahr |
| h) Leiter Alterswehr | 100,00 €/Jahr |

Für Ausbildungs- und Dienstätigkeiten unter der Woche, während der Arbeitszeit, die auch nicht nach Feierabend ausgeführt werden können, werden 10,00 €/Stunde gewährt (z. B. TÜV-Termine). Ein Verdienstausschlag oder Ähnliches wird nicht bezahlt. Für das jährlich einmal stattfindende Kommandantenseminar werden die Übernachtungs- und Verpflegungskosten in der nachgewiesenen Höhe übernommen. Ein Verdienstausschlag oder Ähnliches wird nicht bezahlt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei

aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 €/Stunde gewährt.

§ 6 Steuerpflicht

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache des(r) Feuerwehrangehörigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Oberreichenbach, den 16.12.2015



Karlheinz Kistner
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.